

Stadt Bornheim

Haushaltsplan 2023 / 2024 -Entwurf-



Erläuterungen zu den gesetzlich festgelegten Haushaltspositionen



Die §§ 2 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) legen die Mindestgliederung des Ergebnis- und Finanzplanes fest, wobei jede Haushaltsposition einer Kontengruppe zugeordnet ist:

A. Ergebnisplan

Ergebnisplan	
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfererträge
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige ordentliche Erträge
8	+ Aktivierte Eigenleistungen
9	+/- Bestandsveränderungen
10	= ordentliche Erträge
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen
17	= ordentliche Aufwendungen
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
21	= Finanzergebnis
22	= Ordentliches Ergebnis
23	+ Außerordentliche Erträge
24	- Außerordentliche Aufwendungen
25	= Außerordentliches Ergebnis
26	= Jahresergebnis

1. Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine bestimmte Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtliche Gemeinwesen (hier: Kommune) zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Hierunter fallen die Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer), darüber hinaus die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer und Umsatzsteuer), die Kompensationszahlung (Familienlastenausgleich) sowie die sonstigen kommunalen Steuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer etc.).



2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen umfassen Zuweisungen und Zuschüsse:

Zuweisungen sind Finanzhilfen vom öffentlichen Bereich; Zuschüsse sind Finanzhilfen von privaten Unternehmen oder Einzelpersonen.

Man unterscheidet allgemeine Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann, und zweckgebundene Zuweisungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck gewährt werden.

Allgemeine Umlagen (z.B. Schlüsselzuweisungen) werden ohne eine Zweckbindung zur Deckung des allgemeinen gemeindlichen Finanzbedarfes auf der Basis von definierten Schlüsseln gewährt.

Zu den Zuweisungen und Zuschüssen zählen auch nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (aus investiven Zuweisungen und Zuschüssen, die - analog zu den Abschreibungen - als Erträge über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst werden).

3. Sonstige Transfererträge

Transfererträge sind Ersatz für soziale Leistungen wie z.B. Erstattungsansprüche der Kommune aus gewährten Sozialleistungen.

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Gebühren, die für eine individuell zurechenbare Leistung der Kommune erhoben werden; sie sollen grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Leistung decken.

Verwaltungsgebühren sind Entgelte für Amtshandlungen, wie z.B. Baugenehmigungsgebühren, Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, für Erschließungsbeitragsbescheinigungen, für Gaststättenerlaubnisse, Katasterauskünfte etc.

Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, z.B. Gebühren für die Nutzung städtischer Gebäude oder Räume, Elternbeiträge für die Kindertagespflege und für die Offenen Ganztagschulen (OGS), Teilnehmergebühren VHS, Kirmes-Standgebühren etc.

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen auch nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen nach BauGB (Baugesetzbuch) und KAG (Kommunalabgabengesetz).



5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Alle Entgelte für Leistungen, die auf einem privaten Rechtsverhältnis zwischen Kommune und Nutzer beruhen, werden als privatrechtliche Leistungsentgelte veranschlagt. Ausgewiesen werden hier Erträge aus Mieten, Pachten, Teilnehmerentgelte sowie Erlöse aus dem Verkauf von Waren (z.B. Mittagessen in den KiTas und OGS).

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Hier werden Erstattungen für im Auftrag anderer erbrachte Dienstleistungen (z.B. Amtshilfeersuchen) und Erstattungen im Rahmen der Delegation von Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger veranschlagt.

7. Sonstige ordentliche Erträge

Alle nicht den Zeilen 1 bis 6 zuzuordnenden Erträge werden unter dieser Position veranschlagt. Dies umfasst sowohl ordnungsrechtliche Erträge wie Verwarn- und Bußgelder oder Nachforderungszinsen der Gewerbesteuer als auch Konzessionsabgaben, aber auch Schadenersatzleistungen, Spenden und Erträge aus Werbung (Programmheft VHS).

Unter dieser Position werden ebenfalls Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (z.B. aus Spenden) und Rückstellungen ausgewiesen.

8. Aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um Erträge aus der Aktivierung eigener Personalaufwendungen für die Erstellung von Gütern des Anlagevermögens. Diese Aufwendungen können aktiviert werden und erhöhen das Anlagevermögen (insbesondere Bauplanungsleistungen, welche von den städtischen Angestellten erbracht werden).

9. Bestandsveränderungen

sind wertmäßige Veränderungen (Erhöhungen bzw. Minderungen) des Bestands an Rückstellungen (bes. Pensionsrückstellungen) und fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr.

10. Ordentliche Erträge

Zeile 10 weist die Summe sämtlicher ordentlicher Erträge (Zeile 1 bis 9 des Ergebnisplanes) aus.



11. Personalaufwendungen

stellen sämtliche Aufwendungen dar, die der Kommune als Arbeitgeberin für ihre aktiven Beschäftigten entstehen (Beamtenbezüge, Entgelte für tariflich Beschäftigte incl. Lohnnebenkosten sowie Beihilfen). Auszuweisen sind die Bruttobeträge.

Darüber hinaus sind die nicht zahlungswirksamen Zuführungen zur Pensionsrückstellung sowie evtl. Zuführungen zur Rückstellung für nicht genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden als Personalaufwendungen erfasst.

12. Versorgungsaufwendungen

sind alle Aufwendungen, die der Kommune im Zusammenhang mit ihren ehemaligen Beschäftigten, die bereits Versorgungsaufwendungen beziehen (Rentner, Pensionäre) entstehen. Dies sind Versorgungsbezüge, soweit sie nicht aus Rückstellungen beglichen werden, ebenso wie Aufwendungen für Beihilfen und gesetzliche Sozialabgaben.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei dieser Position handelt es sich um alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von Dritten, die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerledigung anfallen: z.B. Aufwendungen für Schülerbeförderung, Energiebezug (Strom, Gas, Wasser etc.), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung (auch Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen - GWG), Lehr- und Unterrichtsmittel für Schulen, etc. Die SBB-Stadtpauschale als Entgelt für die Leistungen des Stadtbetriebes Bornheim ist ebenfalls unter dieser Position zu veranschlagen.

14. Bilanzielle Abschreibungen

stellen den Ressourcenverbrauch bzw. Werteverzehr dar, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Dabei werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von aktivierten Gütern des Anlagevermögens linear auf die Nutzungsdauer verteilt.

15. Transferaufwendungen

sind finanzielle Hilfsleistungen der Kommune an Dritte, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Typische Transferleistungen sind: Sozialleistungen, Leistungen der Jugendhilfe, kommunale Beteiligung an der Krankenhausfinanzierung, Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage.



16. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Alle Aufwendungen, die nicht unter Ziffer 11 bis 15 erfasst werden, werden als sonstige ordentliche Aufwendungen geplant, z.B. Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Porto etc.), Versicherungen, Mieten, Pachten, Aus- und Fortbildungsaufwand, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fachliteratur, etc. Aufwendungen für Festwerte (z.B. Straßenbeleuchtung, Medien Bücherei) werden ebenfalls hier veranschlagt.

17. Ordentliche Aufwendungen

Zeile 17 enthält die Summe aller ordentlichen Aufwendungen (Zeile 11 bis Zeile 16 des Ergebnisplanes).

18. Ordentliches Ergebnis

Zeile 18 weist das Ordentliche Ergebnis aus der Summe der Ordentlichen Erträge (Zeile 10) und der Summe der ordentlichen Aufwendungen (Zeile 17) aus. Das Ordentliche Ergebnis ist ein Indikator für die Ertragskraft der Kommune.

19. Finanzerträge

Finanzerträge gehören zwar zu den ordentlichen Erträgen, fließen aber nicht in das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ein. Sie bilden zusammen mit den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen das Finanzergebnis. Zu den Finanzerträgen gehören Zinserträge, aber auch Erträge aus Beteiligungen sowie Dividenden oder andere Gewinnanteile.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsen sind als Entgelt für die Überlassung von Fremdkapital (Darlehen) zu leisten. Sonstige Finanzaufwendungen können z.B. Zinsen für zurückzuzahlende Zuwendungen sein.

21. Finanzergebnis

Die Summe aus den Finanzerträgen (Zeile 19) und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (Zeile 20) ergibt das Finanzergebnis.



22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit setzt sich aus ordentlichen Ergebnis (Zeile 18) und dem Finanzergebnis (Zeile 21) zusammen.

Es gibt das Ergebnis des wirtschaftlichen Handelns der Kommune wider.

23. Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen und müssen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sein, um im Haushaltsplan veranschlagt zu werden. Dem Handelsrecht entsprechend fallen sie außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an.

Infolge der durch Corona bedingten Mehrbelastungen wird seitens des Landes auf Basis des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) die Möglichkeit in Form einer Bilanzierungshilfe geschaffen. Demnach werden die Belastungen der Jahre 2020-2024 gesondert als außerordentlicher Ertrag im Ergebnisplan ausgewiesen.

24. Außerordentliche Aufwendungen

Für die Zuordnung von Aufwendungen als außerordentliche Aufwendungen sind die gleichen Kriterien anzulegen wie bei außerordentlichen Erträgen; es handelt sich somit um Aufwendungen außerhalb des üblichen Verwaltungsablaufes, die selten vorkommen, von ungewöhnlicher Art und von wesentlicher Bedeutung sind. (z. B. Aufwendungen als Folge von Naturkatastrophen).

25. Außerordentliches Ergebnis

Die Summe aus außerordentlichen Erträgen (Zeile 23) und außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 24) wird gesondert als außerordentliches Ergebnis ausgewiesen.

26. Jahresergebnis

in Teilplänen: – vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung –

Das Jahresergebnis stellt die Summe des ordentlichen Ergebnisses (Zeile 22) und des außerordentlichen Ergebnisses (Zeile 25) dar. Es fasst sämtliche Erträge und Aufwendungen zusammen und ist entscheidend für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs.

Die Teilergebnispläne bei den einzelnen Produktbereichen und Produktgruppen werden um folgende Ziffern für die Darstellung der internen Verrechnung erweitert:



- 27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen**
- 28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**
- 29. Ergebnis nach Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung**

Die interne Leistungsverrechnung

stellt ein Verfahren dar, um Leistungsbeziehungen innerhalb der Verwaltung darzustellen. Hierbei werden die Aufwendungen der intern tätigen Verwaltungsbereiche (Management- und Service-Produkte) auf die Fachprodukte verteilt. Auf diese Weise wird der vollständige Ressourcenverbrauch innerhalb jeder Produktgruppe nachgewiesen.

Die Leistungsverrechnung erfolgt in 3 Schritten (Stufenleiterverfahren):

- Objekt-Umlage (Kostenstellen)

Alle für Objekte geplanten Kosten (z.B. für Gebäude, technische Anlagen, Fahrzeuge, EDV-Anwendungen, auch konsumtive Sanierungsprojekte für Gebäude) werden verursachergenaу auf die Fachprodukte umgelegt. Sofern die Kosten nicht eindeutig einem Produkt zuzuordnen sind, werden sie auf Basis von Nutzungs-, Flächen- oder Personalkosten-Anteilen umgelegt.

- Management-Produkt-Umlage

Alle Management-Produkte (z.B. politische Gremien, Verwaltungsführung etc.) werden mit ihren Aufwendungen und Erträgen auf alle im Stufenleiterverfahren nachgeordneten Produkte umgelegt. Als Verteilungsschlüssel sind die anteilmäßigen ordentlichen Aufwendungen zugrunde gelegt.

- Service-Produkt-Umlage

Alle Service-Produkte (z.B. Zentrale Dienste, Personal, Finanzmanagement, juristische Dienste) werden mit ihren Aufwendungen und Erträgen auf die Endprodukte umgelegt. Als Verteilungsschlüssel sind die anteilmäßigen ordentlichen Aufwendungen zugrunde gelegt.



B. Finanzplan

Die Ziffern 1 bis 17 des Finanzplanes entsprechen weitgehend den Positionen des Ergebnisplanes, wobei hier nur der tatsächliche Geldfluss (Ein- und Auszahlungen) dargestellt wird:

Finanzplan	
<i>Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen im Grundsatz den Erträgen und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. den Finanzerträgen und Zinsen incl. der sonstigen Finanzaufwendungen des Ergebnisplanes).

Differenzen ergeben sich, wenn Erträge und Aufwendungen nicht zahlungswirksam sind (z.B. Auflösung der Sonderposten und bilanzielle Abschreibungen) oder Ein- und Auszahlungen nicht ergebniswirksam sind (z.B. Umsatzsteuer).



Die Ziffern 18 bis 31 finden keine entsprechenden Positionen im Ergebnisplan, denn sie betreffen ausschließlich investive Ein- und Auszahlungen:

Finanzplan	
<i>Einzahlungen und Auszahlungen aus investiver Tätigkeit</i>	
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	- Auszahlungen für Erwerb Grundstücke und Gebäude
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen
26	- Auszahlungen für Erwerb bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlungen für Erwerb Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit
36	= Änderung des Bestandes eigener Finanzmittel
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln
38	= Liquide Mittel

Bei den Ein- und Auszahlungen aus investiver Tätigkeit werden die wichtigsten Zahlungsarten jeweils separat dargestellt, wobei die Bezeichnungen für die Kontengruppen selbsterklärend sind.

C. Sonstige Begriffe

Festwert (Anlagevermögen)

Bei dem Festwert handelt es sich um eine Bewertungsvereinfachungsmethode, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung darstellt. Sie darf nur bei Vermögensgegenständen angewendet werden, die u.a. regelmäßig ersetzt und deren Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Die vereinfachte Bewertung liegt darin, dass für eine Gruppe von Gegenständen lediglich ein einziger Anlagenwert in der Anlagenbuchhaltung geführt wird.

Zur Ermittlung der Höhe des Festwertes werden zunächst die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungswerte jedes Festwertvermögensgegenstandes ermittelt und zu einem Gesamtwert addiert. Der bereits erfolgte Werteverzehr wird durch eine pauschale Wertminderung (i. d. R. 50 %) berücksichtigt.



Der Festwert unterliegt keiner bilanziellen Abschreibung. Der Werteverzehr im Zeitablauf wird dargestellt, indem die laufenden Neuanschaffungen keine zu aktivierende Investition darstellen, sondern als Aufwand gebucht werden.

Bei der Stadt Bornheim sind unter anderem folgende Anlagengruppen als Festwert erfasst:

Medienbestand der Bücherei (Bücher, CDs, DVDs, Zeitschriften)

Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet

Anlagen und Aufwuchs der Sportplätze und der Spielplätze.

Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG)

In § 36 KomHVO wurde die seinerzeit geltende Betragsgrenze von bisher 410 € netto auf 800 € netto angehoben. Dies hat zur Folge, dass Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 € nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ab dem Jahr 2019 ff. als Aufwand zu planen und zu buchen sind.

Per Erlass hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) die Option eröffnet, die zuvor gültige Betragsgrenze von 410 € netto beizubehalten. Von dieser Option wurde Gebrauch gemacht, so dass die Wertgrenze weiterhin unverändert bestehen bleibt.

Die Auszahlungen sind der laufenden Verwaltungstätigkeit zugeordnet. Hierzu liegt der Beschluss des Rates vom 20.02.2019 vor.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Hierzu zählen insbesondere die Einrichtungsgegenstände der Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Werkstätten usw., deren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) die Grenze von 800 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten.

Ansatz für globalen Minderaufwand § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW)

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 GO wurde eine pauschale Kürzung von Aufwendungen ab dem Jahr 2020 ff. bis zu 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt (globaler Minderaufwand). Hierzu liegt der Beschluss des Rates vom 20.02.2019 vor.